

Satzung Buxtehuder SV von 1862 e.V.

Buxtehuder Sportverein von 1862 e.V.

Satzung



Geänderte Fassung vom
16. März 2016

Satzung Buxtehuder SV von 1862 e.V.

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz, Rechtsform, Vereinsfarben

Der „Buxtehuder Sportverein von 1862 e.V.“ –Kurzform BSV -, mit Sitz in Buxtehude, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist unter der Nummer VR 120005 im Vereinsregister des Amtsgericht Tostedt eingetragen. Die Vereinsfarben sind „blau – gelb“.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. (LSB) und der Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzung und Ordnung an.

§ 2 Zweck des Vereins

Ausschließlicher Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausbreitung des Sports in seiner Gesamtheit und die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Leibesübungen und Jugendpflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung der Finanzmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Vereinseigene Grundstücke, Gebäude und Geräte dienen ausschließlich dem Vereinszweck und dürfen weder veräußert noch belastet oder verpfändet werden.

Der Verein finanziert die sich selbst gestellten Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Eintrittsgelder

Eintrittsgelder für sportliche, kulturelle, gesellige oder anderweitige Veranstaltungen des Vereins werden vom Vorstand festgesetzt. Grundsätzlich vom Eintrittsgeld befreit sind nur die Vorstands- und Ehrenmitglieder. Überschüsse aus dem Sportbetrieb in der zulässigen Höhe und Überschüsse aus kulturellen, geselligen und anderweitigen Veranstaltungen des Vereins sollen zur Finanzierung der Jugendpflegearbeit, dem Erhalt und der Vermehrung der Sportgerätschaften des Vereins verwendet werden. Hierfür soll der Verein ein Zweckvermögen steuerfrei ansammeln.

Satzung Buxtehuder SV von 1862 e.V.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 6 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis nach den in ihm betriebenen Sportarten in Abteilungen. Über die Gründung und Auflösung einer Abteilung entscheidet der Erweiterte Vorstand.

§ 7 Vereinshaftung

Der Verein haftet nicht für Körper- oder Sachschäden, die bei sportlichen, kulturellen, geselligen oder anderweitigen Veranstaltungen des Vereins eintreten. Außerdem haftet der Verein nicht bei Schäden aus unerlaubter Handlung

§ 8 Auflösung des Vereins

Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Fortfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Buxtehude, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur körperlichen Erthüchtigung der Jugend zu verwenden hat.

II. Mitgliedschaft

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied im Verein kann jeder werden. Die Mitgliedschaft beträgt mindestens ein Jahr. Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegen. Mit dem Aufnahmeantrag gilt die Satzung des Vereins als anerkannt.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Vereins. Die Aufnahme gilt mit der Aufforderung zur ersten Beitragszahlung als bestätigt. Es wird zusätzlich eine Aufnahmegebühr erhoben. Gegen die Ablehnung der Aufnahme steht dem Antragsteller das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt,

- a) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- c) vom vollendeten 16. Lebensjahr an durch Ausüben des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Abteilungsversammlungen und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
- d) vom vollendeten 18. Lebensjahr an sich zu Ehrenämtern im Verein wählen zu lassen,

Satzung Buxtehuder SV von 1862 e.V.

- e) nach 25-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft die silberne und nach 50-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft die goldene Ehrennadel des Vereins entgegenzunehmen. Ist im Falle einer Unterbrechung der Mitgliedschaft die für die Verleihung der Ehrennadel vorausgesetzte Frist nicht gewahrt, so kann der Vorstand beschließen, dass die Zeit der Unterbrechung angerechnet werden kann.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet,

- a) die Satzung des Vereins zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge, die Aufnahmegebühr, Mahngebühren sowie die von der Abteilungsversammlung festgesetzten und vom Vorstand bestätigten Sonderbeiträge pünktlich zu entrichten,
- d) Wohnungsänderungen dem Verein umgehend schriftlich mitzuteilen

§ 12 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein ganz besonderen Verdienst erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern, in besonderen Fällen zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie alle Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 13 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt

- a) durch den Austritt auf Grundlage einer an den Vorstand zu richtenden schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer 6wöchigen Frist zum Quartalsende. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- b) durch Ausschluss aus dem Verein,
- c) mit dem Tod,
- d) wenn ein Mitglied seinen gegenüber dem Verein eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere zur Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung und eingeleitetem Mahnverfahren nicht nachkommt, bei Beitragsrückständen von 2 Quartalen und mit Aushändigung des Mahnbescheides, sofort.

§ 14 Ausschluss aus dem Verein

Auf Antrag des Vorstandes kann der Ehrenrat den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein beschließen

- a) bei vereinschädigendem Verhalten oder schweren Verstößen gegen die Satzung,

Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung über den Ausschluss Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat zu rechtfertigen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen in einem eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Satzung Buxtehuder SV von 1862 e.V.

III. Organe des Vereins

§ 15 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die ordentliche Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand mit dem Geschäftsführenden Vorstand
- c) der Erweiterte Vorstand
- d) der Ehrenrat
- e) Jugendversammlung
- f) Rechnungsprüfer

Die Mitgliedschaft in einem der Organe zu b), zu c), zu d), zu e) und zu f) ist ein Ehrenamt. Vergütet werden nur Auslagen, deren Notwendigkeit dem Vorstand nachgewiesen worden ist, einschließlich Pauschal-beträgen, die dem Ehrenamt im Rahmen steuerlicher Möglichkeiten bereitgestellt werden.

§ 16 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und trifft alle grundsätzlichen Entscheidungen in sämtlichen Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht satzungsgemäß auf andere Organe übertragen sind. Die Mitgliederversammlung trifft alle Entscheidungen, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich anders festgelegt, mit einfacher Mehrheit.

Der Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung unterliegen:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder;
- b) alljährlich die Wahl des Ehrenrates;
- c) alljährlich die Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
- d) alljährlich die Bestätigung aller von den Abteilungsversammlungen gewählten Abteilungsleiter;
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden;
- f) die Entlastung des Vorstandes;
- g) die Bestimmung über die Grundsätze für die Beitragserhebung sowie der Beitritts- und Mahngebühren;
- h) die Genehmigung eines vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanes;
- i) die Entscheidung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinsnamens oder Auflösung des Vereins. Diese Entscheidungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder und müssen auf der Tagesordnung angekündigt sein unter Einhaltung der Einladungsfrist von vierzehn Tagen.
- j) Die Bestätigung des von der Jugendversammlung gewählten Jugendwartes.

§ 17 Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens vierzehn Tagen durch den Vorstand mittels einer Veröffentlichung im Buxtehuder Tageblatt, im Internet und durch Aushang in und/oder bei der Geschäftsstelle. Den Vorsitz führt der Präsident, in dessen Verhinderungsfall der Vizepräsident,

Satzung Buxtehuder SV von 1862 e.V.

und falls auch dieser verhindert ist, kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter bestimmen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich, und zwar so früh wie möglich nach Beendigung eines Geschäftsjahres zu der Jahreshauptversammlung zusammen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach den Bestimmungen dieser Satzung für die Jahreshauptversammlung vom Vorstand einzuberufen, wenn dieser es für zwingend erforderlich hält oder mindestens fünf Prozent der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich verlangen. (Grundlage ist die zum 1. Januar des jeweiligen Jahres an den Landessportbund abgegebene Mitgliederbestandserhebung).

§ 18 Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der stimmberechtigten Mitglieder;
- b) Rechenschaftsberichte der Organmitglieder sowie Rechnungsprüfer;
- c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
- d) Satzungsänderungen (falls solche vorgeschlagen werden);
- e) Anträge (diese müssen mindestens sieben Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden);
- f) Neuwahlen und Bestätigungen;
- g) Verschiedenes.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das der Versammlungsleiter und der Protokollführer unterzeichnen.

§ 19 Der Vereinsvorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Presse- und Werbewart
- e) dem Mitglieder- und Sozialwart
- f) dem Schriftführer
- g) dem Turn- und Sportwart
- h) dem Jugendwart

Die Wahlen des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Schatzmeisters erfolgen für die Dauer von drei Jahren. Die regulären Wahltermine für diese drei Vorstandsmitglieder verteilen sich auf drei aufeinanderfolgende Jahre gemäß der oben aufgeführten Reihenfolge der Betroffenen. Scheidet eines dieser Mitglieder während seiner Amtsperiode aus, wird sein Nachfolger zunächst nur für die noch verbleibende Amtszeit seines Vorgängers gewählt. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt für die Dauer von zwei Jahren mit folgender Maßgabe: in den Jahren mit geraden Endzahlen werden neu gewählt die Vorstandsmitglieder zu d) und zu f); in den Jahren mit ungerader Endzahl werden neu gewählt die Vorstandsmitglieder zu e) und zu g).

Scheidet eines der unter c) bis h) aufgeführten Vorstandsmitgliedern vorzeitig aus, so ist der Vereinsvorstand berechtigt, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen. Der

Satzung Buxtehuder SV von 1862 e.V.

Vereinsvorstand ist nach der Mitgliederversammlung das oberste Organ des Vereins. Der Vorstand trifft im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung alle Entscheidungen. Er ist allein berechtigt, Arbeitsverträge abzuschließen. Betroffene Abteilungsleiter sind jeweils zu beteiligen. Er entscheidet außerdem über Investitionen, die weder die Grenze von fünf Prozent des jährlichen Beitragsaufkommens im Einzelfalle übersteigen noch der Mitwirkung des Erweiterten Vorstands bedürfen.

Höhere Investitionen bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann bei Bedarf Arbeitsausschüsse bilden und diese, ebenso wie einzelne Vereinsmitglieder, mit Sonderaufgaben betrauen. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass eine Inventarliste angelegt und jährlich fortgeschrieben wird.

Von allen Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet wird und jedem Mitglied des Erweiterten Vorstands zur Kenntnis gegeben wird. Vereinsmitgliedern ist die Einsichtnahme in die Protokolle zu gestatten, mit Ausnahme der Behandlung von Personalangelegenheiten. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die besonders die Aufgabenverteilung zwischen Vorstand und dem Geschäftsführenden Vorstand im einzelnen regelt.

Der Vorstand kann für die Wahrnehmung der Vereinsinteressen vor Gericht einen geeigneten Vertreter beauftragen und insbesondere auch für die allgemeine Geschäftsführung einen bevollmächtigten Geschäftsführer bestimmen.

§ 20 Einberufung und Leitung

Die Einberufung von Vorstandssitzungen erfolgt, wenn dies nach Auffassung des Präsidenten oder eines anderen Vorstandsmitgliedes tunlich erscheint. Sie ist an eine Frist von 24 Stunden gebunden. Hinsichtlich des Vorsitzes, der Beschlussfassung und der Protokollführung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 21 Der Geschäftsführende Vorstand

Innerhalb des Vereinsvorstandes bilden der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister den Geschäftsführenden Vorstand. Dieser hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung sowie nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu führen. Die gesetzliche Vertretung im Sinne des § 26, Absatz 2, BGB als auch nach innen erfolgt durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich, ausgenommen davon sind laufende Zahlungen und die im Haushaltsplan genehmigten Finanzmittel. Der Geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist für die Geschäftsführung dem Verein gegenüber verantwortlich. Er hat dem Vorstand auf jeder Sitzung Bericht über seine Tätigkeiten abzugeben. Zur Geschäftsführung steht ihm die Geschäftsstelle des Vereins zur Verfügung.

§ 22 Die besonderen Aufgaben der einzelnen Vorstandmitglieder

1. Der Präsident leitet und beruft ein alle Mitgliederversammlungen sowie Sitzungen des Vorstandes, des Erweiterten Vorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes. Er hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vereins sowie die Arbeit aller Organe, mit Ausnahme des Ehrenrates und der Rechnungsprüfer. Der Präsident strebt mit dem Vizepräsidenten eine sinnvolle Aufgabenteilung an.

Satzung Buxtehuder SV von 1862 e.V.

2. Der Vizepräsident übernimmt die Aufgaben des Präsidenten in dessen Verhinderungsfall und strebt ansonsten mit diesem eine sinnvolle Aufgabenteilung an.
3. Der Schatzmeister muss bei allen vom Haushaltplan abweichenden Finanzvorhaben vorher gehört werden. Er überwacht die ordnungsgemäße Führung der Finanzen des Vereins, entwirft einen Haushaltplan für den Erweiterten Vorstand und erstellt die Jahresabrechnung.
4. Der Schriftführer führt in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen das Protokoll.
5. Der Presse- und Werbewart unterrichtet die Presse von allen sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins, bemüht sich um eine gute Kontaktpflege zur Presse, sorgt für vereinsinterne Informationen soweit der Vorstand dies für nötig erachtet, und versucht, jede Möglichkeit zur Werbung für den Verein zu nutzen.
6. Der Jugendwart bemüht sich um die Förderung der Jugendarbeit des Gesamtvereins in Zusammenarbeit mit den zur Verfügung stehenden Kräften der Abteilungen, vertritt die
7. Interessen der Kinder und Jugendlichen im Vorstand und in der Mitgliederversammlung und pflegt den Kontakt zu Verbänden und Behörden.
8. Der Turn- und Sportwart ist der Koordinator des gesamten Sportbetriebes.
9. Dem Mitglieder- und Sozialwart obliegt die Aufstellung und Fortschreibung der Gerätekarteen. Er ist an Gerätebeschaffungen zu beteiligen.

§ 23 Der Erweiterte Vorstand

Der Erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem Vereinsvorstand und
- b) allen Abteilungsleitern.

Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten. Eine Einberufung muss erfolgen, wenn die Mehrheit der Abteilungsleiter unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich den Antrag stellt.

Der Erweiterte Vorstand berät und unterstützt den Vereinsvorstand in allen Angelegenheiten, die den Sportbetrieb des Vereins betreffen. Bei allen Sport- und Finanzentscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung ist die Beschlussfassung durch die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt im Erweiterten Vorstand:

1. In allen Angelegenheiten, die dem Vereinsvorstand von der Mitgliederversammlung zugewiesen werden;
2. Bei Festlegung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen;
3. Bei der Koordinierung des Übungs- und Wettkampfbetriebs;
4. Bei Aufstellung und Festsetzung des Haushaltsplanes sowie Entscheidung über einen möglichen Nachtragshaushalt;
5. Bei Entscheidungen über einen Vereinsinternen Finanzausgleich sowie über die Vergabe von erhaltenen Förderungsmitteln und Zuschüssen, ausgenommen davon sind abteilungsgebundene Spenden;
6. Bei Entscheidungen über Ausgaben bzw. Investitionen, die das laufende Beitragsaufkommen der Abteilungen übersteigen;
7. Bei Aufnahme neuer Abteilungen bzw. Auflösung von Abteilungen;
8. Bei Punkten, die durch die Mehrheit der Abteilungsleiter durch schriftlichen Antrag auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Satzung Buxtehuder SV von 1862 e.V.

IV. Abteilungsversammlungen und Abteilungsleiter

§ 24 Abteilungsversammlungen

Die Mitglieder einer jeden Abteilung des Vereins bilden die jeweiligen Abteilungsversammlungen. Stimmberechtigt sind die Mitglieder der jeweiligen Abteilung über 16 Jahre.

Jede Abteilungsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, und zwar zeitlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereins zusammen. Darüber hinaus ist die Abteilungsversammlung einzuberufen, wenn der Abteilungsleiter dieses für erforderlich hält oder zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung dieses schriftlich verlangen. Im Rahmen dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und des Vorstandes stehen jeder Abteilungsversammlung alle grundsätzlichen Entscheidungen zu, die allein die jeweilige Abteilung betreffen.

Die jährliche Abteilungsversammlung wählt einen Abteilungsleiter und einen Jugendwart. Der Abteilungsleiter ist nach seiner Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung zugleich Mitglied des Erweiterten Vorstandes. Neben dem Abteilungsleiter kann jede Abteilung weitere Mitglieder zu Ehrenämtern wählen. Jede Abteilungsversammlung entscheidet im Rahmen dieser Satzung selbst über Aufgabenverteilung und Organisationsform ihrer Abteilungsleitung. Empfehlungen der Abteilungen über die Erhebung von Sonderbeiträgen bedürfen der Genehmigung durch den Vereinsvorstand.

§ 25 Abteilungsleiter

Im Rahmen dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung, des Vorstandes und der Abteilungsversammlung wird jede Abteilung vom jeweiligen Abteilungsleiter selbständig geführt. Er regelt den Sportbetrieb gegenüber dem jeweiligen Sportverband und überwacht auch die finanzielle Abwicklung mit dem jeweiligen Verband sowie die An- und Abmeldung der Mitglieder seiner Abteilung. Weitere Kompetenzen können den Abteilungsleitern vom Vereinsvorstand eingeräumt werden.

Als Mitglied des Erweiterten Vorstandes vertreten die Abteilungsleiter dort die Interessen ihrer Abteilungen, sind jedoch bei ihrer Vorstandsarbeit dem gesamten Verein und allen seinen Mitgliedern verpflichtet.

Die Abteilungsleiter sind durch Übersendung der vorläufigen Tagesordnung von einer bevorstehenden Sitzung des Vereinsvorstandes zu unterrichten. Sie haben das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, ohne dort Stimmrecht zu besitzen.

§ 26 Der Ehrenrat

Die Mitglieder des Ehrenrates werden jährlich von der Jahreshauptversammlung gewählt. Der Ehrenrat besteht aus fünf mindestens vierzig Jahre alten Mitgliedern.

Er kann vom Vorstand, aber auch von jedem Vereinsmitglied angerufen werden und beschließt nach Anhören der Betroffenen in mündlicher Verhandlung unter Vorsitz des ältesten Ehrenratsmitgliedes. Über die Sitzung ist von einem Mitglied des Ehrenrates Protokoll zu führen, das von allen Mitgliedern des Ehrenrates zu unterzeichnen ist. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind mit Gründen zu versehen und den Betroffenen durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Satzung Buxtehuder SV von 1862 e.V.

Der Ehrenrat darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden, mit sofortiger Suspendierung
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Turn- oder Sportbetrieb
- e) Ausschluss aus dem Verein.

Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig. Ehrenratsmitglieder dürfen keine anderen Vereinsämter bekleiden.

§ 27 Die Rechnungsprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt die Rechnungsprüfer/innen auf die Dauer von 2 Jahren. Die Wahlen sind so vorzunehmen, dass in einem Jahr der/die Rechnungsprüfer/in, im darauf folgenden Jahr der/die andere Rechnungsprüfer/in gewählt werden. Bei außerplanmäßigen Wahlen ist die Amtszeit entsprechend anzupassen.

Eine unmittelbar der Amtszeit folgende Wiederwahl ist nicht zulässig.

Die Rechnungsprüfer/innen haben gemeinschaftlich mindestens zweimal jährlich ins Einzelne gehende Kassen- und Buchprüfungen vorzunehmen, von denen eine nach Abschluss des Haushaltsjahres erfolgen sollte. Sie haben ihre Ergebnisse in einem Protokoll niederzulegen und dem Präsidenten unverzüglich, spätestens 10 Tage vor der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

§ 28 Allgemeine Verhandlungsordnung

- a) Sämtliche Organe sind beschlussfähig, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- b) Die Abstimmungen erfolgen öffentlich durch Handaufheben. Sind bei Wahlen mehrere Kandidaten aufgestellt, so erfolgen die Abstimmungen schriftlich und geheim.
- c) Eine Beratung und Beschlussfassung über Gegenstände, die weder vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzt noch von Mitgliedern fristgerecht zur Tagesordnung angemeldet sind, kann nur erfolgen, wenn der Vorstand die Dringlichkeit anerkennt oder 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder sie bejaht.
- d) Der Vorsitzende hat dem Antragsteller bzw. Berichterstatter das erste und das letzte Wort zu erteilen
- e) Im Übrigen erfolgt die Worterteilung in der Reihenfolge der Wortmeldungen – der Vorsitzende kann immer das Wort ergreifen.
- f) Zu Fragen und Anträgen zur Verfahrensordnung ist das Wort sogleich zu erteilen; zu persönlichen Bemerkungen am Schluss der jeweiligen Beratung.
- g) Über Anträge auf Schluss der Debatte ist sogleich abzustimmen. Wird dem Antrag stattgegeben, ist nur noch den Mitgliedern das Wort zu erteilen, die sich vor der Stellung des Antrages auf Schluss der Debatte zu Wort gemeldet hatten sowie dem Antragsteller bzw. Berichterstatter das Schlusswort.
- h) Der Vorsitzende ist befugt, Mitgliedern, die nicht zur Sache oder ungebührlich sprechen, zu warnen und ihnen nach fruchtloser Verwarnung das Wort zu entziehen bzw. von den Beratungen ganz oder teilweise auszuschließen.

Satzung Buxtehuder SV von 1862 e.V.

- i) Über den weitestgehenden Antrag ist zuerst, über den am wenigsten weitgehenden Antrag zuletzt abzustimmen. In Zweifelsfällen wird in der Reihenfolge der Antragstellung abgestimmt.

§ 29 Die Vereinsjugend

Die Selbstbestimmung der Vereinsjugend ist in der Jugendordnung geregelt. Diese wird von der Vereinsjugend selbst aufgestellt und dem Erweiterten Vorstand zur Genehmigung vorgelegt. Die Jugendordnung ist kein Bestandteil der Vereinssatzung.

§ 30 Datenschutz

Jedes Mitglied erklärt mit seiner / Ihrer Unterschrift auf dem Aufnahmeformular sein / Ihr Einverständnis zur elektronischen Erfassung und Verarbeitung seiner / Ihrer personenbezogenen Daten. Für Minderjährige oder beschränkt Geschäftsfähige erfolgt dieses Einverständnis mit der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

Der Verein ist berechtigt, die elektronisch erfassten Mitgliederdaten durch notwendige vereinsinterne Daten sowie Daten der Dach- oder Fachverbände zu ergänzen und diese im Rahmen und unter Beachtung und Einhaltung der bundesdeutschen und der niedersächsischen Datenschutzgesetze an seine eigenen Organe und an die Dach- oder Fachverbände weiterzugeben und sie innerhalb des Vereins zu verarbeiten.

Aufgrund der Neuaufnahme § 30 Datenschutz wird der § 30 Verschiedenes zu § 31.

§ 31 Verschiedenes

Über redaktionelle Änderungen kann der Vorstand allein entscheiden.

Wolfgang Watzulik
Präsident

Wolfgang Eggers
Vizepräsident